

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Ziel dieser Verpflichtung war es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabchlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte.

Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Rechtslage und deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der, vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten, Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 demnach am 31.12.2019 sowie am 31.12.2018 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgaben:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat grundsätzlich bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Soweit eine Kommune von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, hat sie zudem einen Beteiligungsbericht bis zum 31.12. des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erstellen.

Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2020 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 entscheiden und die Verwaltung den Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2020 erstellen.

Ferner ist die Entscheidung des Rates der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige der durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – noch nicht in Gänze

vorliegen. Die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ist für den Juli terminiert; hier sind die Aufstellungsarbeiten bereits weitestgehend abgeschlossen. Der städtische Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt bereits in geprüfter Form vor. Bezüglich der städtischen Beteiligungen muss jedoch teilweise auch für den Jahresabschluss 2018 noch auf die bestätigte Entwurfsfassung zurückgegriffen werden.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

- 1.) Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt. Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte.

Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

- 2.) Dem Rat wird mit Einbringung des Beteiligungsberichtes für das Haushaltsjahr 2019 – welcher jedoch erst erstellt werden kann, wenn die Jahresabschlüsse aller relevanter Beteiligungen zum 31.12.2019 vorliegen – ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Bezüglich des Beteiligungsberichtes ist ergänzend anzumerken, dass das von den Kommunen gemäß § 133 Abs. 3 KomHVO NRW pflichtig ab dem Haushaltsjahr 2019 zu verwendende Muster noch nicht vom zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.

Rheinbach, den 08.05.2020

Stefan Raetz
Bürgermeister

Walter Kohlosser
Kämmerer